

Hildesheimer Ruder-Club e.V.

Satzung

Präambel

Der Hildesheimer Ruder-Club wahrt und fördert die ethischen Werte und das soziale Engagement im Sport. Dabei stehen Leistungssport und Breitensport gleichberechtigt nebeneinander. Er bekennt sich ausdrücklich zu einem Sport, der allen Menschen unabhängig ihrer Orientierung oder Herkunft offen steht. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Hildesheimer Ruder-Club achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§1

Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Hildesheimer Ruder-Club e.V.,

abgekürzt HRC.

(2) Der Verein ist am 31. Januar 1927 gegründet worden und hat seinen Sitz in Hildesheim.

(3) Er führt eine Flagge in den Farben weiß-blau mit den Buchstaben HRC in der Mitte. Dieses ist gleichzeitig das abgekürzte Symbol des Vereins.

(4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 801 eingetragen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des HRC ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports sowie von Ergänzungssportarten und der Jugendpflege.

(2) Der HRC verwirklicht im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung der sportlichen Betätigung in

a) Leistungssport

b) Breitensport

c) Wanderrudern

d) Behindertensport

- Ausbildung seiner Mitglieder

- Jugendarbeit

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der HRC ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des HRC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HRC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die evtl. eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Mitgliedschaften des HRC in Organisationen und Verbänden

§ 3

Mitgliedschaften des HRC

(1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, deren Sportarten vom Verein betrieben werden.

(2) Über eine Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf einer Bestätigung durch die darauffolgende Jahreshauptversammlung.

Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- Fördernden/ Auswärtigen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die sich besonders um die Förderung des Vereins oder des Sports verdient gemacht haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer Vereinsmitglied zu werden wünscht, muss selbst oder im Falle der Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder die vom Vorstand dazu beauftragten Personen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der abgelehnte Antragsteller hat jedoch das Recht, seinen Wunsch dem um den Beirat erweiterten Vorstand anlässlich einer Vorstandssitzung persönlich vorzutragen. Eine Begründung für eine Ablehnung ist auch hier nicht erforderlich und ist endgültig.

(2) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes oder Beirats durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod des Mitgliedes,
- Austritt aus dem Verein,
- Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied den fälligen Beitrag und/oder sonstige Außenstände trotz vorheriger Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet und länger als 3 Monate im Rückstand ist,
- b) das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) das Mitglied sich den Weisungen der Vorstandsmitglieder oder anderer vom Vorstand ermächtigter Aufsichtspersonen vorsätzlich widersetzt,
- d) das Mitglied sich eines unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.

(2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb zwei Wochen Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig, sie ist zu begründen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Ordnungen des Vereins ausschließlich geregelt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) das Stimmrecht auszuüben, jedoch gilt dies nur für Mitglieder über 18 Jahren
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen (vgl. auch § 24 Vereinsordnungen) zu benutzen
- d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 9

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) an den sportlichen und anderen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme der Vorstand aufruft
- d) an den Arbeitseinsätzen für den Verein nach Kräften und mindestens in dem durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang teilzunehmen
- e) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung des Eigentums des Vereins oder der Sportstätten und Geräte, die dem Verein zur Verfügung stehen, voll für den selbstverursachten Schaden aufzukommen

§ 10

Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Sondernutzung von Vereinseinrichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhergesehenen größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbeitrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal dem Doppelten des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.

(3) Bei Beschluss einer Umlage wird den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung eingeräumt, der Jahresbeitrag wird nicht erstattet. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es erforderlich werden, dass die Mitglieder regelmäßige Arbeitseinsätze leisten.

(5) Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt

- die Höhe des Beitrages
 - ggf. die Höhe einer Umlage
 - den Umfang der Arbeitseinsätze für den Verein
 - die Höhe der Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze
- und
- die jeweilige Fälligkeit der Zahlungen.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Verzugsfolgen

- (1) Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Gebühren länger als drei Monate im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Auf der Mitgliederversammlung ruht ihr Stimmrecht.
- (2) Rückständige Beiträge, Umlagen werden vom Vorstand angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu zahlen.
- (3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag trotz vorheriger Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet und länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- (5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge bewilligen, wenn ein Mitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Fall erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.

Die Organe des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Ehrenrat
 - e) der Kassenprüfungsausschuss

§ 13

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vereinsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

§ 14

Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15

Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Februar eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die in § 16 festgelegten Aufgaben.

Weitere Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Zweckes einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss des Beirates
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Die anwesenden Mitglieder sind, wie in § 8 (2) festgelegt, stimmberechtigt.

§ 16

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium für alle Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten. Ihrer Beschlussfassung unterliegen besonders:

- Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, für bestimmte Aufgaben ist die Mitgliederversammlung berechtigt, zusätzliche Beiratsmitglieder zu wählen und/oder Ausschüsse zu besetzen.
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl des Kassenprüfungsausschusses
- Beitragsfestsetzung und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Vorlagen des Vorstandes und Beirats
- Anträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
- Bestätigung des Jugendleiters, der auf einer vorhergehenden Jugendversammlung gewählt wurde.

(2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Fachwarte
- Beschlussfassung über Entlastung
- Neuwahlen
- Anträge

§ 17

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Wahlen in den Vorstand/Beirat erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl ist ein weiterer Wahlgang nötig, bis sich eine Mehrheit gebildet

hat.

(4) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftwart
- e) Sportwart
- f) Jugendleiter

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Vorstandes, des Beirates sowie des Ehrenrates werden in Geschäftsanweisungen geregelt, die der Vorstand beschließt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beiratsmitglieder zu berufen und/oder Ausschüsse einzusetzen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, und zwar nach Bedarf.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(8) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19

Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtsdauer des Jugendleiters beträgt ein Jahr.

- (2) 1. Vorsitzender und Schatzmeister werden in den geraden, 2. Vorsitzender, Schriftwart und Sportwart werden in den ungeraden Jahren gewählt.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch die Jahreshauptversammlung, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.

§ 20

Beirat

(1) Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) Ruderwart
- b) Bootswart
- c) Hauswart
- d) Festwart
- e) Wanderruderwart
- f) Pressewart
- g) Frauenwart
- h) Fachwart für Mitgliederservice

Weitere Beiratsmitglieder können bei Bedarf gewählt bzw. berufen werden, vgl. hierzu § 16 und § 18.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme im Beirat. Beiratssitzungen können nach Bedarf gemeinsam mit den Sitzungen des Vorstandes stattfinden.

(3) Beiratssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen, und zwar nach Bedarf.

(4) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstands verbindliche Ordnungen gemäß § 24 erlassen und Gebühren für die Sondernutzung von Vereinseinrichtungen festsetzen. Es ist eine 3/4 Mehrheit für die Beschlussfassung erforderlich.

(6) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 21

Amtsdauer des Beirats

(1) Die Mitglieder des Beirats werden in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 22

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, die keine andere Funktion im Verein ausüben dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte ihren Obmann selbst, wenn in der Jahreshauptversammlung nichts anderes bestimmt wurde.

(2) Aufgabe des Ehrenrates als vereinsinternes Schiedsgericht ist es, vereinsinterne Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Gruppen des Vereins zu schlichten.

(3) Der Ehrenrat kann keine Strafen oder Sanktionen innerhalb des Vereins aussprechen.

(4) Im Falle des Vorliegens einer vereinsinternen Streitigkeit können die staatlichen Gerichte erst angerufen werden, wenn das Schiedsgerichtsverfahren vor dem Ehrenrat abgeschlossen ist.

§ 23

Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach zwei Wahlperioden muss mindestens einer der Prüfer ausscheiden, kann jedoch nach einer Pause von zwei Jahren erneut gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer haben die vom Schatzmeister geführten Kassengeschäfte mind. einmal im Jahr zu überprüfen und in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Vereinsleben

§ 24

Vereinsordnungen

(1) Der Beirat kann Vereinsordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens beschließen.

(2) Die folgenden Ordnungen können, wie in der Satzung geregelt, erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden aber nicht in das Vereinsregister eingetragen:

a) Ruderordnung

b) Haus- und Geländeordnung

c) die von der Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung

(3) Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe durch Aushang im Clubhaus und in einer vereinsinternen Mitteilung. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.

§ 25

Datenschutz und Internet

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert und übermittelt.

(2) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26

Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

(1) Ehrenamtlich Tätige des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmungen

§ 27

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde und in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die ordnungsgemäß zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufende neue auflösende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Hildesheim und darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwendet werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. November 2009 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung am 19. Februar 2010 ergänzt.

(2) Die neue Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.02.1996 tritt damit außer Kraft.

Hildesheim, im Februar 2010

